

## **Inhalt**

### **A. Allgemeines**

### **B. Organe**

### **C. Rahmenbedingungen**

## **Präambel**

**Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Sektion Berlin sind die Satzung der Sektion Berlin, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

**Die Sektionsjugend der Sektion Berlin des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger JL-Marke, die Jugendreferent\*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Berlin.**

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

**1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Berlin.**

**2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

### § 3

## Umsetzung der Aufgaben und Ziele

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Fahrten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.**

## B. Organe

### § 4

## Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter\*innen und Helfer\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand, die Beauftragten der Sektion für Familien, Inklusion, sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde** und mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- 5. Eine\*r der beiden Jugendreferent\*innen, im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung auf der Homepage der Sektion und ggf. zusätzlich auf der separaten Homepage der Sektionsjugend unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.** Die Einberufung soll zusätzlich auf weiteren Informationskanälen der

Sektion veröffentlicht werden (z.B. Plakate, Newsletter, Sektionszeitschrift, Social Media).

- 7. Eine\*r der beiden Jugendreferent\*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 15 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss** spätestens zwei Monate **nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher** auf der Homepage der Sektion sowie ggf. auf der separaten Homepage der Sektionsjugend **unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.** Die Einberufung soll zusätzlich auf weiteren Informationskanälen der Sektion veröffentlicht werden (z.B. Newsletter, Zeitschrift, Social Media).

## §5

### **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

**Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl zweier Jugendreferent\*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.**
- c) **Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent\*innen, seine\*ihre Stellvertreter\*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferent\*innen und des Jugendausschusses**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl zweier stellvertretenden Jugendreferent\*innen mit einer Amtszeit von zwei Jahren.
- k) Wahl eines\*einer Kassenwartes\*in mit einer Amtszeit von zwei Jahren
- l) Wahl eines\*einer Materialwartes\*in mit der Amtszeit von zwei Jahren
- m) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

## § 6 Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferent\*innen, ihren Stellvertreter\*innen und alle von der Jugendvollversammlung gewählten Warte\*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind berechtigt, beratend an Sitzungen teilzunehmen. Die Jugendreferent\*innen können Gäste einladen.
- 2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
- 3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von einem\*einer der beiden Jugendreferent\*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Eine\*r der beiden Jugendreferent\*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

## §7 Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**
- 2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a) Beratung der Jugendreferent\*innen, der Stellvertretenden Jugendreferent\*innen sowie der von der Jugendvollversammlung gewählten Wart\*innen.**
  - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent\*innen, die Stellvertretenden Jugendreferent\*innen sowie die von der Jugendvollversammlung gewählten Wart\*innen.**
  - c) Wahl der kommissarischen Jugendreferent\*innen
  - d) Wahl der kommissarischen Stellvertretenden Jugendreferent\*innen
  - e) Wahl eines\*einer kommissarischen Kassenwartes\*in
  - f) Wahl eines\*einer kommissarischen Materialwarts\*in
  - g) Berufung eines\*einer Ansprechpartners\*in für den Kinder- und Jugendschutz
  - h) Berufung eines Webmasters
  - i) Beschluss einer Finanzordnung
  - j) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung soweit an die entsprechenden Landesgremien

## §8

### **Jugendreferent\*innen**

**Die Jugendreferent\*innen leiten die Sektionsjugend. Eine\*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.** Er\*Sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder nominiert und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

## §9

### **Aufgaben der Jugendreferent\*innen**

**Die Jugendreferent\*innen sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) Umsetzung der „Grundsätze, \_und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- b) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- c) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit.**
- d) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- e) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen**
- f) Verantwortung des Jugendetats**
- g) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- h) Organisation und Verantwortung der Jugendarbeit der Sektion außerhalb der Jugendgruppen im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- i) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- j) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Landes- und Bundesebene**
- k) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.**

**Die Jugendreferent\*innen werden im Verhinderungsfall** beider von einem der Stellvertreter\*innen und im Verhinderungsfall auch dieser **von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferent\*innen können Aufgaben delegieren.** Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben f) und i).

## § 10

### **Jurefteam**

1. Die Jugendreferent\*innen bilden zusammen mit ihren Stellvertreter\*innen das Jurefteam. Das Jurefteam ist vorwiegend ein Delegationsrahmen zur Organisation, Administration, und Koordination der Aufgaben in §9.

2. Das Jurefteam kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben, der die Verteilung der Aufgaben für die Dauer der Amtszeiten der Stellvertreter\*innen regelt. Sofern ein Aufgabenverteilungsplan nichts anderes regelt, ist die Aufgabenverteilung wie folgt, wobei eine gegenseitige Vertretung möglich ist:
  - a) Die Jugendreferent\*innen sind zuständig für die allgemeinen Aufgaben §9 a) & b). Sie übernehmen außerdem gemeinsam die Abstimmung mit den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Sektion.
  - b) Der\*die Jugendreferent\*in, der\* die Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion ist, ist zuständig für die Aufgaben „Im Äußeren“, d.h. insbesondere die Aufgaben §9 g), h), j), und k). Er\*Sie beruft die Jugendvollversammlung ein und leitet diese.
  - c) Der\*die Jugendreferent\*in, der\*die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist, ist zuständig für die Aufgaben „Im Inneren“, d.h. insbesondere für die Aufgaben §9 c), d), e) und f). Er\*Sie beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese.
  - d) Eine\*r der Stellvertreter\*innen ist zuständig für die Organisation, Koordination und Durchführung von Veranstaltungen der Sektionsjugend. Hierzu zählen insbesondere die Jugendvollversammlung, sektionsjugendinterne Feste, gruppenübergreifende Ausfahrten, und Jugendleitenden-Ausfahrten.
  - e) Eine\*r der Stellvertreter\*innen ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Jugend-Beiträge in der Vereinszeitschrift, ggf. der Social Media Kanäle und Web-Auftritte der Sektionsjugend. Er\*Sie ist zuständig für den durch den Jugendausschuss berufenen Webmaster. Eine Personalunion ist möglich.

## §11

### Kassenwart\*in

1. Der\*Die Kassenwart\*in ist zuständig für die Verwaltung und fristgemäße Beantragung des Jugendetats, die Verwendung der finanziellen Mittel unter Einhaltung der Satzungsvorgaben und Verwendungsbeschlüsse, das ordnungsgemäße Abrechnen gegenüber der Sektion sowie weitere Abstimmungen mit der Sektionsbuchhaltung.
2. Näheres regelt die Finanzordnung der JDAV Sektion Berlin.

## §12

### Materialwart\*in

1. Der\*Die Kassenwart\*in ist zuständig für die Verwaltung des Jugendmaterials, d.h. für die strategische und verschleißbedingte Anschaffung, Wartung und den Verleih des Jugendmaterials. Es gelten dabei die Vorgaben der Sektion für Persönliche Schutzausrüstung.
2. Finanzielle Belange der Materialverwaltung regelt die Finanzordnung der JDAV Sektion Berlin.

## § 13 Delegierte

- 1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der\*die Jugendreferent\*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der\*die Jugendreferent\*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.**

**Im Falle von zwei Jugendreferent\*innen ist nur eine\*r von beiden als Delegierte\*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent\*innen. Der\*die andere Jugendreferent\*in kann als weitere\*r Delegierte\*r gewählt werden.**

- 2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.**
- 3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und den Jugendreferent\*innen mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.**

## C. Rahmenbedingungen

### § 14 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit eines\*einer der beiden Jugendreferent\*innen zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionsatzung.

### § 15 Jugendetat

- 1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.**

- 2. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen.**
- 3. Die Jugendreferent\*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.**
4. Die Jugendvollversammlung beschließt den Jugendetatentwurf.
5. Der\*die Kassenwart\*in beantragt den Jugendetat beim Schatzmeister der Sektion.
6. Näheres regelt die Finanzordnung der JDVA Sektion Berlin.

## §16

### **Sektionsjugendordnung**

- 1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung am 23.09.2022

---

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung der Sektion Berlin am 08.11.2022

---

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.

*Übergangsvorschriften:*

*Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.*